

Merkblatt

Generelle Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für Pflanzenabfälle

- Der Anteil an Grasschnitt am zwischengelagerten Baum- und Strauchschnitt darf 20 % nicht überschreiten.
 - Reiner Grasschnitt (silierende Abfälle) darf nur in wasserdichten Containern bzw. auf befestigten Flächen mit Sickerwasserfassung und -sammlung zwischengelagert werden.
 - Die Plätze dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gewässers befinden, der Grundwasserabstand muß mindestens 1,0 m betragen. Der anstehende Boden muß schwer durchlässig sein.
 - Die Sammelplätze sollen jeweils zweimal im Jahr komplett geräumt werden. Damit ist gewährleistet, daß keine zu großen Mengen zwischengelagert werden und daß keine erheblichen Umsetzungsprozesse ablaufen (die den Tatbestand einer Kompostierung erfüllen würden).
 - Die Pflanzenabfälle sollten möglichst vor Ort geschreddert und verwertet werden. Sofern das Material nicht verwertet wird, ist es gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde den zugelassenen Kompostierungsanlagen zuzuführen.
-
- Eine Zwischenlagerung von Pflanzenabfällen bis zu 3 Tagen, auch unter den Begriffen „Sammeln“ und „Bereitstellen zu größeren Transporteinheiten“ geführt, ist genehmigungsfrei.
 - Erfolgt eine Zwischenlagerung länger als 3 Tage, so ist nach § 63 Ziffer 13 c Landesbauordnung (LBO) für Lagerplätze in der Regel eine Genehmigung zu erwirken. Lediglich Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche außer in Wohngebieten und im Außenbereich sind verfahrensfreie Bauvorhaben im Sinne der LBO.
 - Gemäß § 63 Ziffer 13 a LBO handelt es sich bei der Errichtung von unbefestigten Lager- oder Abstellplätzen, die einem land oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, um ein verfahrensfreies Bauvorhaben.
-
- Beträgt die Lagerzeit mehr als 6 Monate, ist davon auszugehen, daß massive biologische Umsetzungsprozesse eingesetzt haben, so daß von einer Kompostierung ausgegangen werden kann. Dann sind weitere Auflagen, die für Kompostierungsanlagen gelten, zu erfüllen. Erfolgt eine Kompostierung von Pflanzenabfällen bis zu einer Eingangsmenge von weniger als 3.000 t pro Jahr ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Bei Mengen, die darüber hinausgehen, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.